

Aktuelle Besuchsregelung

Bei Besuchen von Bewohnerinnen und Bewohnern in unserer Einrichtung oder bei Zutritt aus sonstigen Gründen (z.B. Dienstleister) sind folgende aktuelle Besuchsregelungen zu beachten.

Zutrittsverbot bei fehlendem negativen Corona-Testnachweis

Ein Zutritt ist nur gestattet, wenn Sie einen Testnachweis über einen aktuellen negativen Coronatest (=max.24h alter **Antigen-Test einer offiziellen Teststelle** oder max. 48h alter **PCR-Test**) vorweisen können.

Ausgenommen sind Kinder, die das erste Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

! Achtung !

Ein Zutritt ohne aktuellen negativen Corona-Testnachweis ist eine Ordnungswidrigkeit, die von uns konsequent den Ordnungsbehörden mitgeteilt wird und ein Bußgeld nach sich zieht.

Darüber hinaus können wir vom Hausverbot Gebrauch machen.

FFP2-Maskenpflicht beim Besuch/Zutritt:

Besucherinnen und Besucher müssen während des gesamten Besuchs im Innenbereich der Einrichtung eine FFP2-Maske (oder KN95, N95 oder vergleichbarer Standard) tragen.

Für Kinder und Jugendliche unter 14 Jahren ist ein medizinischer Mund-Nasen-Schutz ausreichend.

Kinder unter 6 benötigen keine Maske.

Das Nichttragen einer FFP2 Maske ist eine Ordnungswidrigkeit, die ebenfalls ein Bußgeld nach sich ziehen kann, sowie ein Hausverbot.

Bitte beachten Sie außerdem die Verhaltensregeln beim Betreten des Hauses

→ **Desinfektion der Hände**

→ Wahrung des **Mindestabstandes von 1,5 Metern** zu anderen Personen

→ **Kein Betreten der Einrichtung mit coronatypischen Symptomen**, wie Fieber, neu aufgetretene Beschwerden der Luftwege wie insbesondere trockener Husten oder neu aufgetretenen Geschmacks- oder Geruchsstörungen.